

Jahrgang 20, Nr. 13, vom 28.10.2009

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.104
Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.104
Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.104
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 02/00 Funkerberg 2 / Schulweg“ der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.104
Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Städtebaulichen Rahmenplanes „Funkerberg“ .....	S.105
Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 07/08 „Campingplatz am Zeesener See“, OT Zeesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit .....	S.106
Öffentliche Bekanntmachung Sitzverlust Dr. Lutz Franzke .....	S.106
Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn (A) 12 östlich des Autobahndreieckes (AD) Spreeau bis westlich der Anschlussstelle (AS) Fürstenwalde-West von km 1+142 bis km 17+425 sowie Umbau der AS Friedersdorf und AS Storkow einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Hartmannsdorf, Spreenhagen, Markgrafpieske, Rauen (Amt Spreenhagen), Wendisch Rietz (Amt Scharmützelsee), Alt Stahnsdorf (Stadt Storkow) im Landkreis Oder-Spree und die Gemarkungen Dannenreich, Friedersdorf (Gemeinde Heidese), Wernsdorf (Stadt Königs Wusterhausen) im Landkreis Dahme-Spreewald .....	S.107
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.10. 2009 .....	S.107
Satzung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen-Zeesen .....	S.107
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Königs Wusterhausen .....	S.110
Impressum .....	S.114

**Bekanntmachung  
über die Feststellung des Wahlergebnisses der  
Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt  
Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen 29.9.2009  
Der Wahlleiter

Der Wahlausschuss der Stadt Königs Wusterhausen hat in seiner Sitzung am 29.9.2009 folgendes Ergebnis der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27.9.2009 festgestellt:

Wahlberechtigten Personen:	28.669
Wähler:	19.370
ungültigen Stimmen:	383
gültigen Stimmen:	18.987

von den gültigen Stimmen entfielen	
- auf Michael Reimann (Die Linke):	6.565
- auf Dr. Lutz Franzke (SPD):	7.557
- auf Babara Wolff (BürgerBündnis):	4.105
- Dr. Kerstan Radzimanowski (NPD):	760

Die für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister erforderliche Stimmzahl beträgt mindestens 9.494. Die erforderliche Stimmzahl hat kein Bewerber erreicht.

Für die Stichwahl am 11.10.2009 sind folgende Bewerber zugelassen.  
- Michael Reimann (Die Linke)  
- Dr. Lutz Franzke (SPD)

Werner Blume  
Wahlleiter

**Bekanntmachung  
über die Feststellung des Wahlergebnisses der  
Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt  
Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen 12.10.2009  
Der Wahlleiter

Der Wahlausschuss der Stadt Königs Wusterhausen hat in seiner Sitzung am 12.10.2009 folgendes Ergebnis der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 11.10.2009 festgestellt:

Wahlberechtigten Personen:	28.697
Wähler:	10.296
ungültigen Stimmen:	68
gültigen Stimmen:	10.228

von den gültigen Stimmen entfielen	
- auf Michael Reimann (Die Linke):	4.612
- auf Dr. Lutz Franzke (SPD):	5.616

Der Bewerber Dr. Lutz Franzke (SPD) hat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten. Er ist zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen gewählt.

Werner Blume  
Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlegung  
des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09  
„Hafenerweiterung, 2. Baustufe“  
der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-09-124 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen und den geänderten Entwurf der Begründung gebilligt. Gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch wurde die erneute Offenlegung für die Dauer von 2 Wochen beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Nordhafens Königs Wusterhausen nordöstlich der Straße Am Nordhafen, zwischen dem Nottekanal, und der Straße Im Wiesengrund. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet. Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 09. November bis einschließlich 23. November 2009**

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr.

Die Änderungen betreffen die Festsetzungen zum Lärmschutz und zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.

Über den Inhalt der Pläne wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Es liegen aktuelle Informationen zum Lärmschutz und zu naturschutzrechtlichen Belangen vor. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, 20. Oktober 2009

Dr. Lutz Franzke (Siegel)  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
02/00 Funkerberg 2 / Schulweg“ der Stadt Königs  
Wusterhausen**

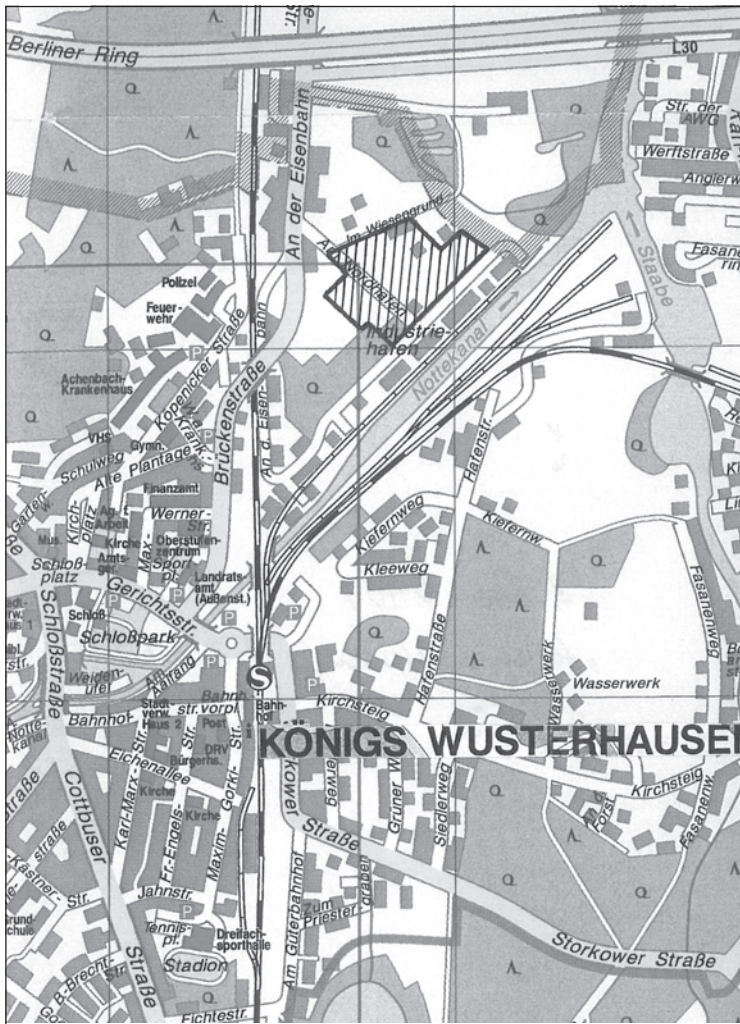
Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-09-034 am 04.05.2009 den Bebauungsplan 02/00 „Funkerberg 2 / Schulweg“ für das Gebiet östlich der Straße Funkerberg und nördlich des Schulweges als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes 02/00 „Funkerberg 2 / Schulweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

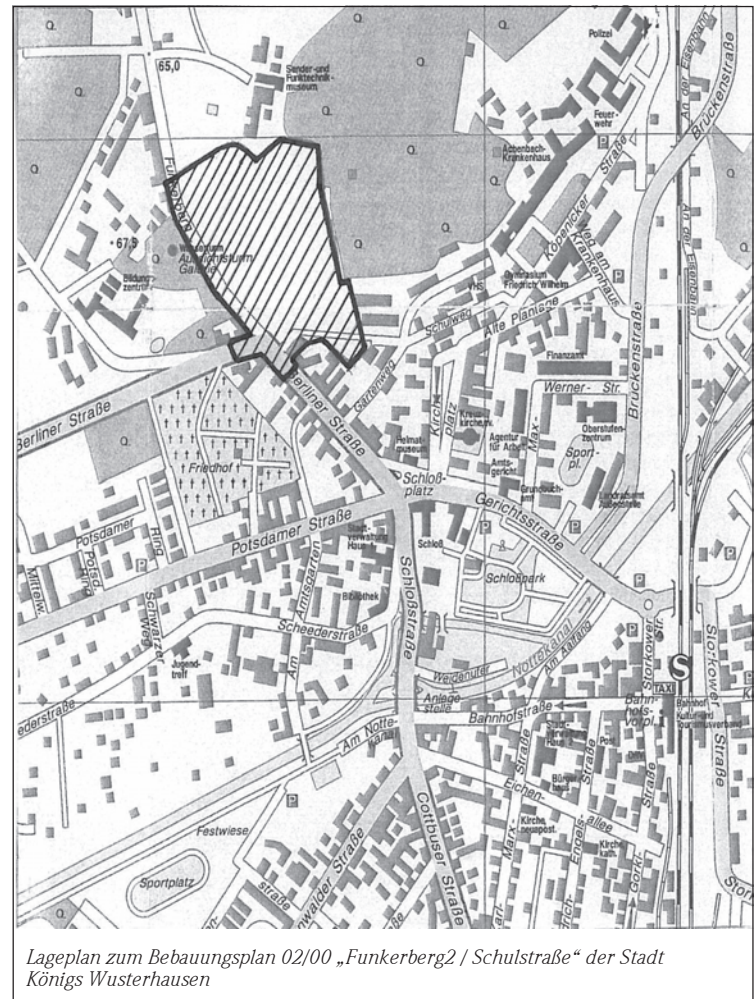
Die Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 02/00 „Funkerberg 2 / Schulweg“ ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan 02/00 „Funkerberg 2 / Schulweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan 02/00 „Funkerberg 2 / Schulweg“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloss-



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen



Lageplan zum Bebauungsplan 02/00 „Funckerberg / Schulstraße“ der Stadt Königs Wusterhausen

### Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs des Städtebaulichen Rahmenplanes „Funckerberg“

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadt Königs Wusterhausen und die Gemeinde Wildau beabsichtigen zur Vorbereitung der Entwicklung des Areals „Funckerberg“ einen städtebaulichen Rahmenplan aufzustellen.

Zur Beteiligung der Bürger am Aufstellungsverfahren wird der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09. November 2009 bis 20. November 2009

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr.

Der Entwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Als Auftakt zur Bürgerbeteiligung findet am **04. November 2009 ab 16:00 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung mit Unterstützung der EBEG mbH auf dem Funckerberg in Königs Wusterhausen, Senderhaus 1 statt.

Königs Wusterhausen, den 13. Oktober 2009

straße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

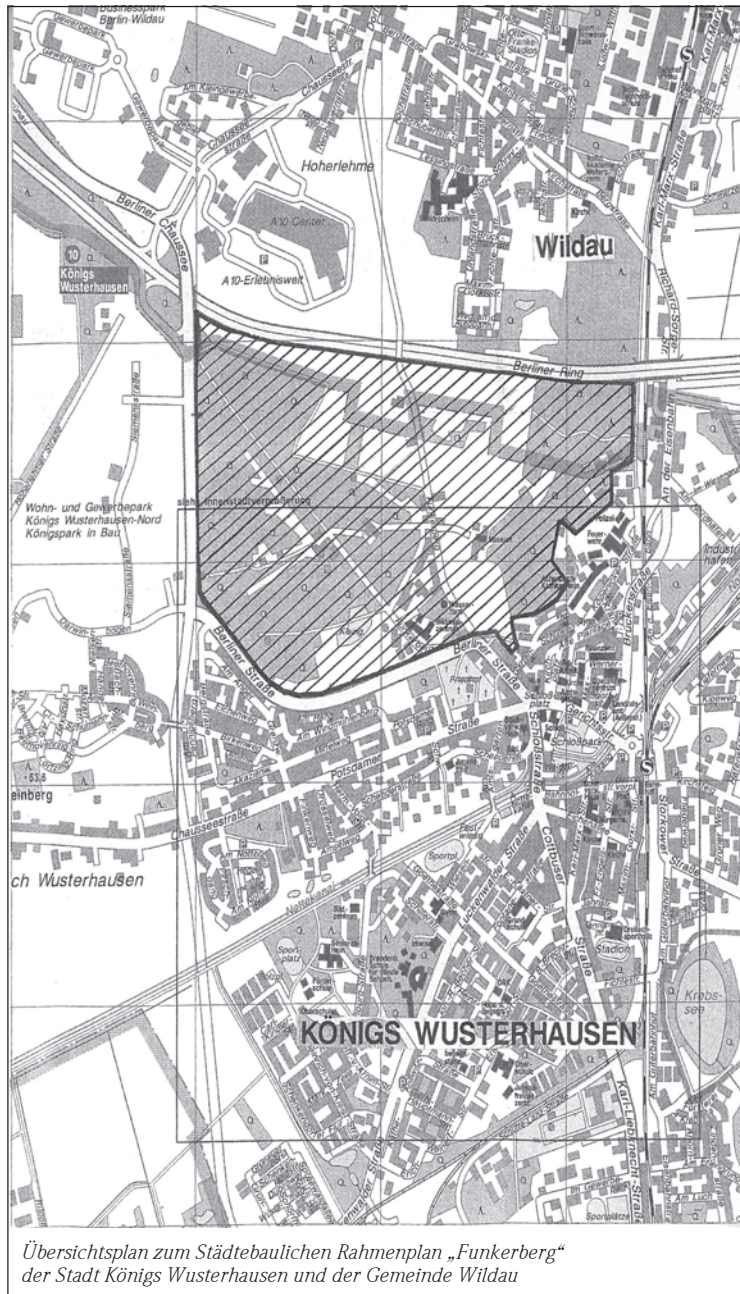
Königs Wusterhausen, den 29. September 2009

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Siegel)

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

(Siegel)



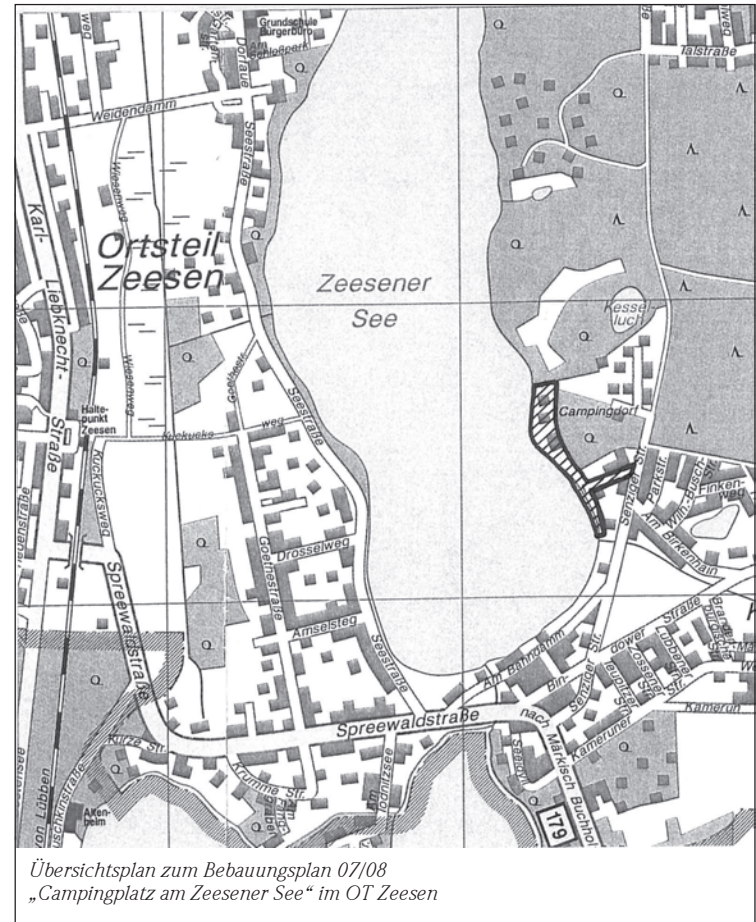
Mittwoch 9:00 bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 bis 17:00 Uhr.

Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 29. September 2009

Stefan Ludwig  
 Bürgermeister

(Siegel)



**Bekanntmachung der Offenlegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 07/08 „Campingplatz am Zeesener See“, OT Zeesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Stadt Königs Wusterhausen  
 Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat mit Beschluss- Nr. 61-08-096 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 07/08 „Campingplatz am Zeesener See“ des Ortsteils Zeesen für das Gebiet westlich der Senziger Straße am Zeesener See wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **09. November 2009 bis einschließlich 23. November 2009** zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offengelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung werden während v. g. Frist im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 bis 18:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung**

Stadt Königs Wusterhausen  
 Der Wahlleiter

19.10.2009

Mit Beginn seiner Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen am 16.10.2009 hat Herr Dr. Lutz Franzke seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verloren (§59 Abs. 1 Ziffer 8 BbgKWahlG).

Nach § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Herr Dr. Franzke ist im Wahlkreis 1 für die SPD gewählt worden.

Im Wahlkreis 1 ist für den Wahlvorschlagsträger SPD Frau Marlies Hellmann, wohnhaft in der Potsdamer Straße 67 in 15711 Königs Wusterhausen erste Ersatzperson. Frau Hellmann hat das Mandat am 16.10.2009 angenommen. Sie ist mit sofortiger Wirkung Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Werner Blume  
 Wahlleiter

**Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren  
Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der  
Autobahn (A) 12 östlich des Autobahndreieckes (AD)  
Spreeau bis westlich der Anschlussstelle (AS)  
Fürstenwalde-West von km 1+142 bis km 17+425  
sowie Umbau der AS Friedersdorf und AS Storkow  
einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer  
Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen  
Hartmannsdorf, Spreenhagen, Markgrafpieske, Rauhen  
(Amt Spreenhagen), Wendisch Rietz (Amt  
Scharmützelsee), Alt Stahnsdorf (Stadt Storkow) im  
Landkreis Oder-Spree und die Gemarkungen  
Dannenreich, Friedersdorf (Gemeinde Heidensee),  
Wernsdorf (Stadt Königs Wusterhausen) im Landkreis  
Dahme-Spreewald**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

19.10.2009

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: 13. November 2009  
um: 9:30 Uhr  
im: RathausGroßer Sitzungssaal der Stadtverwaltung  
Storkow  
Ort: Rudolf-Breitscheid-Straße 7415859 Storkow

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Königs Wusterhausen, den 19.10.2009

Dr. Lutz Frantzke  
Bürgermeister

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung am 19.10. 2009**

**90-09-127**  
Berufung des Jugendbeirates der Stadt Königs Wusterhausen

**90-09-126**  
Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger zur Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule an der Fontane – Grundschule im Ortsteil Niederlehme

**61-09-122**  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im Ortsteil Zernsdorf

**61-09-123**  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42 - 45“ im Ortsteil Zeesen

**61-09-124**  
Abwägungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

**71-09-119**  
Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungs- & Grundstücksverwaltungsgesellschaft Niederlehme mbH

**71-09-121**  
Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft „Unteres Dahmeland“ mbH

**71-09-134**  
Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungs- & Grundstücksverwaltungsgesellschaft Niederlehme mbH

**71-09-143**  
Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungsbau-gesellschaft Königs Wusterhausen mbH

**72-09-142**  
Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der LUTRA - Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH

**73-09-144**  
Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH

**10-09-129**  
Fortführung der Kulturtag (KULTA) im Jahr 2010

**20-09-118**  
Veränderungen Produktbuch

**10-09-141**  
Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Königs Wusterhausen

**Satzung der Jagdgenossenschaft  
Königs Wusterhausen-Zeesen**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Königs Wusterhausen-Zeesen hat am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Königs Wusterhausen-Zeesen ist gemäß § 10 Absatz 1 Landesjagdgesetz Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen-Zeesen“ und hat ihren Sitz in Königs Wusterhausen.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkungen Deutsch Wusterhausen, Königs Wusterhausen (soweit sie nicht den Eigenjagdbezirken angehören) und Zeesen zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzutretenden Grundfläche.

2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen Bestensee, Gräbendorf, Hoherlehme, Niederlehme, Ragow, Schenkendorf, Senzig, Wildau und Zernsdorf und den Grenzen zu den Eigenjagdbezirken.

### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, welche das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in welchem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen offen.

### § 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, welche sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, welcher an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### § 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand

### § 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### § 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassenführer;
- e) zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Hauhaltsplan
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen bei nicht ausgeglichenem Haushalt;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 zu dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- n) die Verwendung von nicht ausgezahlten Pachtgeldern.

3. Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

### § 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzu berufen.

2. Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten hinzugezogen wird. Personen, die nicht Jagdgenossen sind, sind zur Genossenschaftsversammlung nur zugelassen, wenn sie von den zu behandelnden Problemen direkt betroffen sind.

3. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung **sowie die Tagesordnung enthalten.**

4. Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

6. Zu den Genossenschaftsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### § 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

4. Ein Bevollmächtigter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

5. Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

6. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvor-

steher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### § 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

2. Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

3. Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

4. Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

2. Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Anfertigung der Jahresrechnung
- b) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

3. Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

4. In Angelegenheiten, welche an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

5. Zur Entscheidung gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Dies kann eine Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

6. Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BrbJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

7. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmhaltung ist nicht zulässig.

3. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

4. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

5. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

6. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

7. Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

2. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

4. Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähiger Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des BbgJagdG auf die bisherigen Mitglieder zu verteilen. Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1. Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze

a) Die Einnahme- und die Auszahlungsanordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Die Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Verlauf der hier gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Betreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfahrbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

f) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

2. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr des § 11 Absatz 4 BJagdG.

3. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auf Antrag auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, welche dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

4. Nicht eingeforderter Pächterlös einzelner Jagdgenossen unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB und fällt der Jagdgenossenschaft zur Verwendung zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

5. Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

**§ 16  
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft**

1. Die Satzung und Änderungen der Satzung sind analog zu § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen im Amtsblatt für die Stadt unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und andere Mitteilungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 17  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt gemäß § 5 der Gemeindeordnung einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten der Satzung treten gleichzeitig die bisherigen Satzungen der Jagdgenossenschaft Zeesen vom 15.09.1992 und der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen-Zeesen vom 06.04.2006 (nicht öffentlich bekannt gemacht) außer Kraft.

3. Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, welcher in der Genossenschaftsversammlung vom 06.04.2006 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2011.

4. Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2007/2008 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2008/2009 vorzunehmen.

Königs Wusterhausen, den 01. April 2008

Tanas Neumann	Heike Neumeyer	Gerhard Lehmann
Jagdvorsteher	Beisitzer	Beisitzer

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen-Zeesen vom 01. April 2008 wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben, den 24.3.2009

Landkreis Dahme-Spreewald  
Untere Jagdbehörde

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen-Zeesen gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) wurde mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 24.3.2009 genehmigt. Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG i.V.m. § 16 Absatz 1 der Satzung vom 01.04.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tanas Neumann	Heike Neumeyer	Gerhard Lehmann
Jagdvorsteher	Beisitzer	Beisitzer

**Information zur Veröffentlichung der  
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt  
Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im  
Amtsblatt Jg.20, Nr.11**

Im Amtsblatt Jg.20, Nr. 11 wurde angekündigt, dass die Anlagen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Amtsblatt Jg.20, Nr.12 veröffentlicht wird. Dies ist nicht geschehen, da die neue Satzung für das Jahr 2010 voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2009 beschlossen wird und somit im Dezember-Amtsblatt veröffentlicht wird.

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von  
Dienstsiegeln der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Nachfolgend aufgeführte Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Königs Wusterhausen und der Umschrift „Stadt Königs Wusterhausen Landkreis Dahme-Spreewald“ mit einem Durchmesser von 20 mm werden für ungültig erklärt:

- das Dienstsiegel mit der Nummer 9 mit Wirkung vom 19.05.2009
- das Dienstsiegel mit der Nummer 10 mit Wirkung vom 22.06.2006
- das Dienstsiegel mit der Nummer 18 mit Wirkung vom 17.09.2008

Königs Wusterhausen, 20.10.2009

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

**Impressum**

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: <a href="mailto:kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de">kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de</a>
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsbauwerken der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 23, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schöneweide